A	**Änderungsvorschläge der Verwaltung**

1. Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 (1a) BauGB ist zur Klarstellung wie folgt zu präzisieren:
   Um keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 42 BNatSchG zu berühren, dürfen zwischen dem 01. März und 30. September (Brutzeit) keine Bäume entfernt werden.

2. Festsetzung eines Leitungsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 21 Baugesetzbuch zugunsten privater Dritter auf dem Flurstück 1533, Flur 64 Gemarkung Bielefeld. Mit dieser Festsetzung wird für das Flurstück 3145 ein Anschluss an die öffentlichen Kanäle in der Brückenstraße ermöglicht. Das Flurstück 3145 würde bei einem Kanalanschluss an den Bachstelzenweg deutlich unterhalb der Rückstauebene liegen. Zur Vermeidung von aufwändigen Maßnahmen (z.B. Rückstausicherung durch Pumpen) wird von der Stadtentwässerung empfohlen, über das Flurstück 1533 an die öffentlichen Kanäle in der Brückenstraße anzuschließen.

Ausschnitt aus dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. III / 3/ 55.01
Nutzungsplan 2. Entwurf